

CORPORATE GOVERNANCE

► Studie: Anforderungen an künftige CEOs

Die Personalberatung Odgers Berndtson hat im Rahmen einer aktuellen Studie die Lebensläufe der Vorstandsvorsitzenden der 30 DAX-Unternehmen aus den Jahren 1988 und 2008 verglichen und eine Umfrage zu den erforderlichen Fähigkeiten künftiger CEOs unter allen Aufsichtsratsmitgliedern in DAX-Unternehmen durchgeführt.

Neben einschlägigen Erfahrungen im operativen Geschäft müssen künftige CEOs der Studie zufolge ausgeprägte Führungsfähigkeiten besitzen. Der CEO von morgen sei bei seiner Ernennung durchschnittlich 52 Jahre alt, habe ein Hochschulstudium im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Ingenieur- oder Naturwissenschaften absolviert, eine Zusatzausbildung in strategischer Unternehmensführung ergänzt sowie umfangreiche berufliche Erfahrungen im Ausland gemacht. Er besitze eine hohe Kundenorientierung und habe in den Kernbereichen seines Unternehmens operative Erfolge erzielt. Das dabei gewonnene Fachwissen werde von den Aufsichtsräten in Zukunft als selbstverständlich vorausgesetzt. Im Vordergrund für die Ernennung zum CEO ständen künftig Soft Skills wie Führungsstärke, Mitarbeiterorientierung, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit. Nach den Erfahrungen aus der Krise würden Aspekte wie Bescheidenheit, Integrität und nachhaltiges Handeln bei der Ernennung und Kontrolle eines CEOs künftig stärker berücksichtigt.

Was die akademische Ausbildung betrifft, so verliert der Bereich Jura der Studie zufolge an Bedeutung. Im Jahr 1988 hätte noch fast die Hälfte aller DAX-Vorstandsvorsitzenden einen juristischen Abschluss gehabt, 23% hätten ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert. Dieses Verhältnis sei gekippt: In 2008 hätten nur noch 19% der CEOs Jura und bereits 35% BWL oder VWL studiert. Gleichzeitig werde die Promotion von postgraduierten Ausbildungen abgelöst. Hätten 1988 noch 68% der CEOs einen Dokortitel gehabt, so seien es 2008 nur noch 55% gewesen. Im Gegenzug habe sich der Anteil von CEOs mit einem MBA von Null auf 23% erhöht.

Weniger als 30% der DAX-CEOs in 2008 hätten einen Branchenwechsel in ihrem Berufsleben vollzogen. Mit durchschnittlich 1,42 sei die Anzahl der unterschiedlichen Unternehmen, in denen die CEOs vor ihrer Ernennung tätig waren, ebenso gering. CEO-Kandidaten würden demnach überwiegend intern für die Position aufgebaut. Der Anteil der intern rekrutierten CEOs habe 1988 84% betragen, im Jahr 2008 immer noch 77%. Deutlich verändert hätten sich dagegen die Unternehmensbereiche, in denen die Kandidaten vor ihrer Berufung tätig waren. 1988 seien noch mehr als die Hälfte der Top-Manager aus dem Finanzbereich gekommen. 2008 habe der Finanzbereich zugunsten der übrigen Bereiche an Bedeutung verloren (39%). Am stärksten habe der Bereich Marketing & Sales zulegen können: Heute kämen 26% der DAX-CEOs aus entsprechenden Führungspositionen.

VERGÜTUNG

► AR-Tätigkeit für eine Volksbank nicht von der Umsatzsteuer befreit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 20.08.2009 (V R 32/08) entschieden, dass die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank e.G. keine ehrenamtliche Tätigkeit und deshalb nicht nach § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit ist. Der Kläger war – neben seiner selbstständigen Tätigkeit als Versicherungskaufmann – Aufsichtsrat einer Volksbank e.G. und erhielt hierfür Sitzungsgelder. Diese beurteilte das Finanzamt als Entgelt für steuerpflichtige Leistungen des Klägers und unterwarf sie der Umsatzsteuer. Die Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts einer Pressemitteilung zufolge bestätigt und die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die Aufsichtsrats-tätigkeit für eine Volksbank werde weder in einem Gesetz – insbesondere auch nicht im Genossenschaftsgesetz – als ehrenamtlich bezeichnet noch fasse der allgemeine Sprachgebrauch die Aufsichtsrats-tätigkeit unter den Begriff der Ehrenamtlichkeit. Der allgemeine Sprachgebrauch unterscheide nicht mehr zwischen der Aufsichtsrats-tätigkeit für Volksbanken und derselben Tätigkeit für andere Geschäftsbanken. Der BFH gebe damit ausdrücklich seine anderslautende Beurteilung aus der Entscheidung vom 27.07.1972 (V R 33/72, BStBl. II 1972, S. 844, DB 1972, S. 1999) auf und stütze sich dabei auch auf das Gemeinschaftsrecht, das keine Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten vorsehe.

► Umfangreiche Studien zur Vergütung deutscher Aufsichtsräte und Vorstände

Der Gesetzgeber stellt zunehmend strengere Anforderungen an die persönliche und fachliche Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern. Beispielsweise muss den Aufsichtsgremien heute mindestens ein sog. „Financial Expert“ angehören, der herausgehobene Kenntnisse in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung nachweisen kann. Im Gegensatz zu diesem Bedeutungszuwachs des Aufsichtsratsmandats steht in vielen Unternehmen die wenig professionelle Vergütungspraxis der Kontrolleure. Zu diesem Ergebnis kommt die aktuelle Studie „Vergütung deutscher Aufsichtsratsorgane 2009“, die das Institut für Unternehmensführung (IBU) der Universität Karlsruhe (TH) und das Center for Entrepreneurial and Financial Studies (CEFS) der Technischen Universität München in Kooperation mit „Der Aufsichtsrat“ durchgeführt haben. Für die um die Vergütungsdaten aus dem Jahr 2008 erweiterte Neuauflage wurde die Praxis der Aufsichtsratsvergütung in den Unternehmen des deutschen Prime Standards von 2005 bis 2008 ausgewertet. Ebenso in neuer Auflage erschienen ist die Studie „Vergütung deutscher Vorstandsorgane 2009“, deren Datenbasis ebenfalls um das Jahr 2008 erweitert wurde. Untersucht wurden hier Struktur und Höhe der Vorstandsvergütung. Mehr Informationen zu den Studien erhalten Sie unter:

► <http://www.aufsichtsrat.de>